



P23-0209

angeschlagen am: 04.04.2023 LG



# Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27. März 2023

28. Verordnung: BHVO - Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

## 28. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 24. März 2023 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr 440 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Voitsberg das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

### § 2

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.10.2023 außer Kraft.

### § 3

#### Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 a Z 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270.-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Bezirkshauptmann Peißl